OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753778/2/ER

Datum:
Linz, 27. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. März 2026, GZ: 1-WA/0033/2021, betreffend Entziehung der Waffenbesitzkarte Nr. W0134477 nach dem Waffengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. März 2026, GZ: 1-WA/0033/2021, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die ihm am 10. März 2021 ausgestellte Waffenbesitzkarte mit der Nummer W0134477 und schloss die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid aus. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im Zuge einer waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung gemäß § 25 Abs 1 WaffG hervorgekommen sei, dass der Bf mit Rechtskraft vom 27. Februar 2023 vom Landesgericht Wels wegen § 222 Abs 1 Z 1 StGB zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 4 Euro verurteilt worden sei. Der Bf gelte daher gemäß § 8 Abs 3 Z 1 Waffengesetz (WaffG) als nicht mehr verlässlich, da er wegen Tierquälerei zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen verurteilt worden sei. Es sei ihm daher gemäß § 25 Abs 3 WaffG die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Ausfolgung seiner waffenrechtlichen Urkunde, in eventu die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass es sich bei der Verurteilung um einen einmaligen Fehltritt ohne Zusammenhang mit Waffen gehandelt habe. Sein Verhalten bei der Waffenabgabe belege seine Verlässlichkeit. Es liege überdies ein dreijähriges Wohlverhalten vor, weshalb die Gefahrenprognose unrichtig sei, es bestehe keine Wiederholungsgefahr.

I.3. Mit Schreiben vom 13. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, überdies keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Bf wurde am 10. März 2021 eine Waffenbesitzkarte mit der Nummer W0134477 ausgestellt. Mit Rechtskraft vom 27. Februar 2023 wurde der Bf mit Urteil vom 23. November 2022 wegen § 222 Abs 1 Z 1 StGB zu einer Geldstrafe

von 360 Tagessätzen zu je 4 Euro verurteilt. Die Strafe wurde nicht bedingt nachgesehen. Die Tilgung tritt voraussichtlich mit 4. März 2030 ein.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lauten wie folgt:

„**Verlässlichkeit**

§ 8.

[…]

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder

[…]

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe – außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten – ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

[…]

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25.

(1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

[…]

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn

der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn
1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).
[…]"

III.2. § 222 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015, lautet wie folgt:

„**Tierquälerei**

§ 222.
(1) Wer ein Tier
1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
[…]
ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In seiner Entscheidung vom 18. April 2023, Ra 2022/03/0213, führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus:
„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zählt § 8 Abs. 3 WaffG in mehreren Tatbeständen gerichtliche Verurteilungen auf, bei deren Vorliegen eine Person im Sinn des WaffG jedenfalls als nicht verlässlich anzusehen ist. Aus § 8 Abs. 3 WaffG ergibt sich (vorbehaltlich einer - im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommenden - Anwendung des § 8 Abs. 4 leg. cit.) die unwiderlegliche Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit des Betroffenen, die eine weitere Prüfung der Verlässlichkeit iSd. § 8 Abs. 1 WaffG erübrigt (vgl. etwa VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0022, mwN) und gemäß § 25 Abs. 3 WaffG zur Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde des Betroffenen zu führen hat (vgl. VwGH 19.2.2004, 2000/20/0396). Bei den Verlässlichkeitsausschlussgründen nach § 8 Abs. 3 WaffG ist also das Tatsachensubstrat in abschließender Weise präzisiert, gleichzeitig entfällt die von der Behörde - sonst - anzustellende Prognoseentscheidung (vgl. VwGH 30.6.2011, 2008/03/0063, mwN)."

IV.2. Gemäß § 25 Abs 1 WaffG hat die Waffenbehörde die Verlässlichkeit eines Inhabers einer Waffenbesitzkarte wiederkehrend nach fünf Jahren zu überprüfen. Bei einer derartigen Überprüfung ist hervorgekommen, dass der Bf rechtskräftig gemäß § 222 Abs 1 Z 1 StGB wegen Tierquälerei zu einer unbedingten Geldstrafe

iHv 360 Tagessätzen verurteilt wurde. Die Tilgung wird voraussichtlich mit 4. März 2030 eintreten.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 1 WaffG gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen ex lege als nicht verlässlich. Gemäß § 8 Abs 4 WaffG führt eine derartige Verurteilung nicht zum Fehlen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, wenn sie bereits getilgt ist oder bedingt nachgesehen wurde. Die überdies in § 8 Abs 4 WaffG genannten Ausnahmen, die auf das Jugendgerichtsgesetz Bezug nehmen, sind auf den 1981 geborenen Bf nicht anwendbar.
Die Strafe wurde nicht bedingt nachgesehen, die Verurteilung ist nicht getilgt. § 8 Abs 4 WaffG gelangt daher nicht zur Anwendung.

Die nicht getilgte Verurteilung wegen Tierquälerei zu einer unbedingten Geldstrafe iHv mehr als 120 Tagessätzen steht der Annahme der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf gemäß § 8 Abs 3 Z 1 WaffG zwingend entgegen (vgl VwGH 18.4.2023, Ra 2022/03/0213).

IV.3. Gemäß § 25 Abs 3 WaffG hat die Behörde nicht mehr verlässlichen Menschen die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen. Da sich die fehlende waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf nicht bloß aus einer nicht sicheren Verwahrung ergibt, ist ein Absehen von der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden gesetzlich nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde hatte daher dem Bf aufgrund der fehlenden waffenrechtlichen Verlässlichkeit, die aufgrund seiner Verurteilung gemäß § 8 Abs 3 Z 1 WaffG ex lege gegeben ist, die waffenrechtlichen Urkunden gemäß § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen.

IV.4. Aus § 25 Abs 4 WaffG ergibt sich die Verpflichtung des Bf, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheids die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern. Die belangte Behörde hat gemäß § 25 Abs 5 WaffG die Waffen und die waffenrechtlichen Urkunden bereits sichergestellt und die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid aberkannt. Angesichts der in § 25 Abs 4 WaffG geregelten Verpflichtung des Bf war dem Antrag auf Ausfolgung nicht nachzukommen.

IV.5. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069) wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos, weshalb sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter